



Merkblatt der Stadt Barmstedt

Lärm durch Nachbarn



Was darf man?

Geräusche, die bei der üblichen Haushaltsführung entstehen, sind von den Nachbarn hinzunehmen. Erlaubt sind also beispielsweise Staubsaugen und das Betreiben der Waschmaschine. Auch das Baden oder Duschen kann nicht verboten werden, auch nicht während der Nachtstunden.

Im angemessenen Rahmen ist gelegentliches Hämmern und Bohren bei Umbau in der Wohnung oder bei der Ausübung des Hobbys nicht verboten, genauso wenig wie das Musizieren.

Was darf man nicht?

Nach § 117 Ordnungswidrigkeitengesetz liegt unzulässiger Lärm dann vor, wenn jemand „ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.“ Unzulässiger Lärm kann als Verstoß gegen die öffentliche Ordnung mit einem Bußgeld von bis zu 5.000 € geahndet werden.

Was tun gegen unerlaubten Lärm?

Der erste Schritt sollte immer sein, den „Störer“ selbst anzusprechen. Störender Lärm wird meist nicht bewusst, sondern aus Gedankenlosigkeit verursacht. Deshalb hilft oft ein freundlicher Hinweis, dass und wodurch man sich gestört fühlt.

Darf der Vermieter sich raushalten?

Zeigt der Nachbar keine Einsicht, so wendet man sich an den Vermieter. Dieser ist für die Einhaltung der Hausruhe verantwortlich und schuldet jedem einzelnen Mieter die Möglichkeit zum störungsfreien Mietgebrauch. Er hat deshalb auf den Störer einzuwirken, dass dieser sich ruhig verhält.

Kommt die Polizei?

Ja, wenn die Störung außerhalb der regulären Öffnungszeiten der Ordnungsbehörde liegt, denn das Abstellen von gravierenden Lärmstörungen gehört zu ihren Aufgaben, sollte der Krach eine Störung der öffentlichen Ordnung darstellen. Der Sachverhalt wird danach auch an die zuständige Ordnungsbehörde weitergeleitet.

Übrigens: Neben der Bitte an die Beamten, akuten Krach abzustellen, gibt es auch die Möglichkeit, auf dem Revier eine Anzeige wegen der ordnungswidrigen Störungen zu erstatten.